



EU Inc. – einfache Unternehmensgründungen europaweit? Chancen, Fragen, nächste Schritte

Auf den Punkt Nr. 08 | 2026

Die Europäische Kommission hat im März 2026 den Vorschlag für die „EU Inc.“-Verordnung vorgelegt. Mit der Verordnung will die Kommission die grenzüberschreitende Gründung von Unternehmen vereinfachen und damit Hürden für Unternehmen im Binnenmarkt abbauen. Es sind jedoch noch wesentliche Fragen offen – darunter auch die Frage, ob der Vorschlag für Unternehmen, die in Europa skalieren wollen, überhaupt attraktiv genug wäre.

WORUM GEHT ES

Wird EU Inc. Gründungen in Europa schneller, einfacher und digitaler machen?

Die Vision hinter EU Inc. ist klar: Gründen in Europa soll einfacher werden. Bereits seit Jahren setzt sich das europäische Innovationsökosystem deshalb für eine einheitliche europäische Rechtsform ein. Diese soll Gründer:innen, Startups und innovativen Unternehmen ermöglichen, nach einem einheitlichen Regelwerk in der gesamten EU zu starten, zu investieren und zu wachsen – ergänzend zu den bestehenden nationalen Rechtsformen.

Die Europäische Kommission ist diesem Aufruf gefolgt und hat am 18. März 2026 ihren Vorschlag für EU Inc. vorgestellt (Europäische Kommission 2026a; Europäische Kommission 2026b). Alle bestehenden nicht börsennotierten Unternehmen mit beschränkter Haftung sowie neu gegründete Gesellschaften können sich nach dem Vorschlag der Kommission als EU Inc. eintragen. Die wesentlichen Bestandteile des Vorschlags:

- **Schnelle Gründung:** Eine Gründung soll – im Fast Track Verfahren – innerhalb von 48 Stunden vollständig online über ein zentrales europäisches Portal mit standardisierten Vorlagen möglich sein. Verwaltungskosten dürfen maximal 100 EUR betragen.
- **Kein Mindestkapital:** Nach dem Vorschlag würden Gründer:innen in Zukunft kein Mindestkapital mehr benötigen. Der Schutz der Gläubiger:innen soll unter anderem über sogenannte „Solvenztests“ erfolgen.
- **Flexible Finanzierung & Mitarbeiterbeteiligung (ESOP):** Der Vorschlag ermöglicht Unternehmen die Ausgabe von Anteilen ohne Nennwert. Die Ausgabe und insbesondere der Besteuerungszeitpunkt von Mitarbeiterbeteiligungen sollen zudem auf europäischer Ebene harmonisiert werden.
- **Digital-by-Default & Once-Only:** Alle Prozesse sollen, wo möglich, digital stattfinden. Dafür soll auch ein europäisches digitales Anteilsregister eingeführt werden. Darüber hinaus sollen Unternehmen nur noch einmal ihre Daten an das Register übermitteln, welches diese an andere Behörden weiterleiten soll.
- **Schnellere Liquidation und vereinfachte Insolvenzverfahren für innovative Startups:** Der Vorschlag sieht eine schnellere Liquidierung von solventen Unternehmen vor. Zudem sollen innovative insolvente Unternehmen von einer vereinfachten Abwicklung profitieren.

Der Vorschlag ist ambitioniert, lässt aber wichtige Fragen offen. Während der Vorschlag Teile des Gesellschaftsrechts harmonisiert (Gründung, Governance, Anteilsübertragung), wird an vielen anderen Stellen auf nationales Recht verwiesen: Alle gesellschaftsrechtlichen Fragen, die EU Inc. nicht regelt, sollen vom nationalen Recht abgedeckt werden. Der Vorschlag regelt darüber hinaus Teile eines vereinfachten Insolvenzverfahrens, harmonisiert den Besteuerungszeitpunkt bei der ESOP, lässt jedoch große Teile des allgemeinen Steuer-, Insolvenz-, Arbeits- und Rechnungslegungsrechts national geregelt. Auch wesentliche Mitbestimmungsfragen werden bislang nicht adressiert, was von Gewerkschaften kritisiert wird.



AKTUELLE SITUATION

Warum ist Gründen in Deutschland trotz großer Potenziale noch immer so aufwendig – und kann EU Inc. das ändern?

Gründungen in Deutschland haben derzeit ein großes Problem: Das Interesse und das Potenzial sind vorhanden, aber die Rahmenbedingungen bremsen viele Vorhaben aus. Die letzten Zahlen des Startup Verbands für das erste Halbjahr 2026 zeigen über 3000 Neugründungen – die meisten Neugründungen seit Beginn der Erhebung in 2019 (Startup Verband 2026). Auch der Global Entrepreneurship Monitor zeigt, dass die frühe Gründungsaktivität 2025 auf 13 Prozent gestiegen ist und damit wieder mehr Menschen Gründen als Option sehen (RKW Kompetenzzentrum 2026). Damit nehmen Gründungen – auch ohne EU Inc. – seit einigen Jahren zu.

Trotz steigender Gründungsaktivität verweisen empirische Erhebungen auf strukturelle Hürden für Gründer:innen: Nach dem IAB/ZEW-Gründungspanel verbringen junge Unternehmen im Schnitt rund neun Stunden pro Woche mit gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungspflichten; 44 Prozent geben an, dadurch weniger Zeit für Innovation und Forschung zu haben (IAB/ZEW 2024). Bürokratie wirkt also nicht nur als Kostenfaktor, sondern nimmt Gründer:innen jene Zeit, die für Produktentwicklung, Kundengewinnung und Personalaufbau entscheidend ist. Hinzu kommen langsame und teils wenig digitale Verfahren, Fachkräftemangel sowie regulatorische Unsicherheit.

Die OECD bewertet hohe administrative Lasten und Wettbewerbsbarrieren als Faktoren, die Geschäftsdynamik, Innovation und Produktivitätswachstum in Deutschland schwächen; sie empfiehlt ausdrücklich Verwaltungsabbau, Digitalisierung und Strukturreformen (OECD 2025).

Für wachstumsorientierte Startups ist außerdem die Finanzierung ein Engpass: KfW Research zeigt, dass Venture Capital (VC) in Deutschland zwar eine immer größere Rolle für die Finanzierung von jungen Unternehmen spielt, aber nur rund 16 Prozent der seit 2005 gegründeten Startups bis Mitte 2025 Mittel aus VC erhalten haben (Viète 2025). Zudem finden Börsengänge und Verkäufe häufig im Ausland statt; bei Übernahmen kamen

die Käufer in 57 Prozent der Fälle aus dem Ausland, und bei Börsengängen wählten 44 Prozent einen Finanzplatz außerhalb Deutschlands. Das kann Wertschöpfung, geistiges Eigentum (IP) und Talente aus dem deutschen Ökosystem abziehen.

Von EU Inc. werden zweierlei Verbesserungen erwartet: Erstens, würde EU Inc. Behördengänge in Deutschland erheblich erleichtern. Durch schnellere Gründungen ohne Mindestkapital, digitale Anteilsübertragungen ohne Notar oder die einfachere Liquidation einer Gesellschaft würden bestehende rechtliche Hürden im deutschen Recht entschärft. Zweitens könnte EU Inc. zu einer einfacheren Skalierung in Europa beitragen. Denn Gründungen, Liquidierung oder auch die Gesellschafterversammlung könnten in unterschiedlichen EU-Staaten, etwa Deutschland und Frankreich, gleich ablaufen – ohne jeweils hohe Anwaltskosten zu verursachen. Weiterhin wird von EU Inc. erhofft, dass mehr Investor:innen grenzüberschreitend in Startups investieren.

Allerdings wäre EU Inc. kein Allheilmittel. Das deutsche Rechtssystem müsste mit EU Inc. zusammenwirken, da beispielsweise die Digitalisierung der Abläufe national umgesetzt werden müsste. Künftige deutsche Reformen müssten mit EU Inc. zusammenwirken: europäische Standardisierung für Skalierung, nationale Reformen für Bürokratieabbau, digitale Verwaltung, Fachkräfte und bessere Kapitalmärkte.

ANALYSE

Kann EU Inc. die Fragmentierung im Binnenmarkt abbauen?

EU Inc. gilt als eines der zentralen Projekte der Europäischen Kommission im Jahr 2026, um die Integration des Binnenmarkts voranzutreiben: Mit EU Inc. soll Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten abgebaut werden. Der nun vorliegende Vorschlag könnte jedoch zu 27 verschiedenen Versionen von EU Inc. führen (Enriques, Nigro, Tröger 2026).

Ursprünglich war EU Inc. als sogenanntes „28. Regime“ mit Fokus auf Start-ups und Scale-ups angekündigt worden. Ein 28. Regime ist ein eigenständiges europäisches Regelwerk, das neben den nationalen Rechtsordnungen besteht. Der nun vorliegende Vorschlag bleibt hinter diesem Anspruch zurück. Statt eines in sich geschlossenen Systems ist eine Teilharmonisierung des Gesellschaftsrechts vorgesehen. In jedem Mitgliedstaat würde dafür eine neue Rechtsform nach dem Modell von EU Inc. geschaffen. Gleichzeitig müssten die Mitgliedstaaten eine bestehende nationale Rechtsform – etwa die GmbH in Deutschland – benennen, um Regelungslücken zwischen EU Inc. und nationalem Recht zu schließen.

Zudem verweist die Kommission in ihrem Vorschlag an verschiedenen Stellen auf nationales Recht: Arbeitsrecht, Steuerrecht oder etwa Rechnungslegungsstandards werden weiterhin national geregelt. Insolvenzregeln sollen nur für innovative Unternehmen – wie von der Kommission definiert – harmonisiert werden. Aber auch hier bleibt es bei einer Teilharmonisierung: Die Rangfolge der Kreditoren bleibt beispielsweise in jedem Mitgliedstaat anders. Auch bei der Streitbeilegung setzt die Kommission lediglich auf eine unverbindliche Empfehlung, wonach Mitgliedstaaten spezielle Gerichtskammern für EU-Inc.-Fälle einrichten sollen. Damit dürfte die rechtliche Durchsetzung in Zukunft zwischen den Mitgliedstaaten erheblich variieren.

Während die Zielsetzung von EU Inc. zu begrüßen ist, lässt der konkrete Vorschlag wesentliche Fragen offen. Ihre Beantwortung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses wird darüber entscheiden, ob das Vorhaben in der Praxis angenommen wird.

Nachfolgend werden ausgewählte inhaltliche Stärken und Schwächen betrachtet:

Stärken



Einfachere Finanzierung - Der Vorschlag sieht erleichterte digitale Anteilstransfers sowie flexible Regeln für Anteilsausgaben und Kapitalerhöhungen vor. Dies soll Finanzierungsrunden beschleunigen. Auch wandelbare Instrumente wie SAFE, KISS und Warrants werden ausdrücklich ermöglicht, wodurch Finanzierungen EU-weit leichter standardisiert werden können.



Bessere Skalierbarkeit - Startups und Scaleups könnten von Beginn an europäisch wachsen, ohne bei jedem Markteintritt neue nationale Rechtsformen bewältigen zu müssen.



Attraktivere Mitarbeiterbeteiligung - Ein gemeinsames optionales Modell für Mitarbeiterbeteiligung (Employee Stock Ownership Plans) mit harmonisierter aufgeschobener Besteuerung könnte helfen, Talente zu gewinnen und stärker am Unternehmenserfolg zu beteiligen.



Schnelle digitale Gründung - Unternehmen sollen vollständig online, innerhalb von 48 Stunden und für eine maximale Gebühr von 100 Euro gegründet werden können, ohne Eigenkapitaleinlage.

Offene Fragen

- Rechtsunsicherheit - Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist umstritten. Die Kommission stützt die geplante Verordnung auf den sogenannten Binnenmarktarartikel (Art. 114 AEUV). Kritiker:innen, darunter die Bundesnotarkammer und ein von ihr beauftragtes Rechtsgutachten bezweifeln dagegen, dass Art. 114 AEUV die Einführung einer zusätzlichen optionalen Gesellschaftsform trägt. Alternativen wären insbesondere Art. 352 AEUV für eine echte supranationale Rechtsform oder Art. 50 AEUV zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts.

- Verbleibende Fragmentierung und begrenzte Vereinfachung - Trotz EU Inc. werden nationale Unterschiede fortbestehen, da nicht geregelte Fragen nach dem Recht des Mitgliedstaats zu beurteilen sind, in dem das Unternehmen seinen Registersitz hat. Auch zentrale Bereiche wie das Insolvenzrecht bleiben weitgehend national geregelt, und die Streitbeilegung kann von der Auslegung der jeweils zuständigen Gerichte abhängen. Dadurch könnte der praktische Nutzen der schnellen, digitalen und kostengünstigen Gründung für Startups geringer ausfallen als politisch erwartet.

- Möglichkeit der Umgehung von Mitbestimmungs- und Arbeitnehmerrechten - Weil die Mitbestimmung von Arbeitnehmer:innen auf Konzernebene eine gesellschaftsrechtliche Frage ist, müssten diese im EU Inc. Vorschlag geregelt werden. Jedoch regelt der Kommissionsvorschlag die Mitbestimmung bisher nicht und verweist auf nationales Recht. Damit könnte beispielsweise die Mitbestimmung im Aufsichtsrat, wie sie in Deutschland bekannt ist, unterlaufen werden.

HANDLUNGSBEDARF

EU Inc. hat das Potential grundlegende Schwierigkeiten im Gründungsökosystem in Europa und damit auch Deutschland mindestens zu verringern. Damit dies erreicht werden kann, sollten Europäisches Parlament und Rat nun folgende Punkte für die Verhandlungen beachten:

1. Mehrheitsfähigkeit herstellen und Umgehungsmöglichkeiten einschränken

Derzeit ist EU Inc. noch nicht mehrheitsfähig. Der Vorschlag könnte u.a. zur Umgehung der Mitbestimmung von Angestellten in Aufsichtsräten führen, was von Gewerkschaften scharf kritisiert wird. Rat und Parlament sollten daher bessere Schutzmaßnahmen im Vorschlag vorsehen, um Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken und EU Inc. nicht zu einem Vehikel des Missbrauchs, sondern zu einem Wachstumsinstrument für innovative Unternehmen zu machen.

2. Fragmentierung vorbeugen

Der derzeitige Vorschlag könnte zu mehr anstatt weniger Fragmentierung führen. Rat und Parlament sollten Verweise auf das nationale Recht reduzieren. Dies ist insbesondere bei der Streit-schlichtung entscheidend: In jedem Mitgliedsstaat könnte eine designierte Gerichtskammer benannt werden, die für die Streitschlichtung zuständig ist und sich mit den anderen Kammern koordiniert.

3.

EU Inc. noch stärker auf Investor:innen auslegen

EU Inc. ist bisher vor allem für die Gründung von neuen Unternehmen relevant. Um auch die Skalierung von Unternehmen zu fördern, sollte EU Inc. noch stärker auf die Bedürfnisse von Investor:innen ausgelegt werden: Neben weniger Verweisen auf das nationale Recht und einheitlichen Streitbeilegungsmechanismen sollten auch Mustersatzungen für Finanzierungsrunden in Betracht gezogen werden (vgl. Enriques, Nigro, Tröger 2026b).

4.

EU Inc. attraktiver für innovative Unternehmen machen

EU Inc. wurde ursprünglich für Startups und Scaleups entworfen – steht nun jedoch allen Unternehmen offen. Diese Entscheidung schränkt ein, wie stark EU Inc. auf Startups ausgerichtet werden kann. Rat und Parlament sollten weitere harmonisierte Elemente für Startups und Scaleups vorsehen – wie von der Kommission für Insolvenzrecht vorgeschlagen. Bereiche könnten Rechnungslegung, Steuern oder Insolvenzrecht betreffen – im Zweifel auch als Piloten angelegt, um die Effektivität der Regeln zu testen.

AUSBLICK

Der EU Inc. Vorschlag wird derzeit von Europäischem Parlament und den Mitgliedsstaaten beraten. Ziel ist es, bis Ende 2026 eine Einigung zu erzielen und das Gesetz zu verabschieden. Nach seinem Inkrafttreten ist mit einer Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten bis zur tatsächlichen Anwendung zu rechnen. Die Gründung erster Unternehmen nach dem Modell der EU Inc. dürfte daher frühestens Ende 2027 beziehungsweise Anfang 2028 möglich sein.

Fazit

EU Inc. kann Gründungen in Europa schneller, digitaler und grenzüberschreitend einfacher machen. Der Vorschlag bleibt jedoch hinter einem echten „28. Regime“ zurück, da er weiterhin stark auf nationales Recht verweist. Entscheidend ist daher, Fragmentierung und Rechtsunsicherheit abzubauen sowie die Bedürfnisse von Gründer:innen und Investor:innen stärker zu berücksichtigen.

Literatur

Bundesverband Deutsche Startups e.V. (Hrsg.) (2026): Next Generation Startup-Gründungen in Deutschland Januar – Juni 2026. Bundesverband Deutsche Startups e.V. Berlin.

Enriques, Luca; Nigro, Casimiro A; Tröger Tobias H. (2026a): Why the 28th Regime Proposal Falls Short of Europe's Challenge. Oxford Business Law Blog, 19. März 2026. Oxford.

Enriques, Luca; Nigro, Casimiro A; Tröger Tobias H. (2026b): Templates in the EU Inc. Regulation Proposal. European Corporate Governance Institute - Law Working Paper No. 925/2026. Law-Fin Working Paper No. 63. SAFE Working Paper No. 483. 18. Mai 2026. <https://ssrn.com/abstract=6777038>

Europäische Kommission (2026a): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – EU Inc., COM(2026) 321 final, 18. März 2026. Brüssel.

Europäische Kommission (2026b): Das volle Potenzial des Binnenmarktes nutzen: EU-Kommission legt Vorschlag für „EU Inc.“ vor. Pressemitteilung vom 18. März 2026. Brüssel.

Gottschalk, Sandra; Rodepeter, Elisa (2025): IAB-ZEW Gründungspanelreport 2024. Nürnberg.

OECD (2025): OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025. OECD Publishing. Berlin. DOI: <https://doi.org/10.1787/edfb037f-de>

RKW Kompetenzzentrum (2026): Global Entrepreneurship Monitor: Unternehmensgründungen im weltweiten Vergleich Länderbericht Deutschland 2025/26. RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. RKW Kompetenzzentrum. Eschborn.

Schäfer, Carsten; Waimer, Max Paul (2026): Gutachtliche Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – EU Inc., COM(2026) 321 final. Im Auftrag der Bundesnotarkammer.

Viete, Steffen (2025): Start-ups in Deutschland – Wachstum und Exit-Wege über Venture Capital. KfW Research, Fokus Volkswirtschaft Nr. 521, 27. November 2025. Frankfurt am Main.

Impressum

© Bertelsmann Stiftung 2026

Herausgeber

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Daniel Schraad-Tischler
Director

Verantwortlich & Autorinnen

Claudia-Dominique Geiser
Julia Scheerer

© Titelfoto: Jonathan - stock.adobe.com

ID_C1112202